

Artikel 13

Unverletzlichkeit der Wohnung

Hier geht es darum, dass wir bestimmen dürfen, wer in unsere Wohnung darf.



Ein unbekannter Besucher

Bei Familie Tremo klingelt es an der Wohnungstür. Gerade als Mama im Badezimmer ist. Der siebenjährige Stefano macht die Tür einen Spalt breit auf und guckt hinaus. Draußen steht ein Mann in Uniform, den Stefano nicht kennt. Der Mann sagt freundlich: „Hallo. Holst du mal deine Mama?“ Stefano sagt: „Die Mama ist gerade im Badezimmer!“ „Ach, da kann ich ja so lange im Wohnzimmer auf sie warten“, sagt der Mann. Da antwortet Stefano ...

- *Wie könnte die Geschichte weitergehen?*

- *Was sollte Stefano tun?*

→LHR

Das sagt das Grundgesetz über die Unverletzlichkeit der Wohnung

Kein Fremder darf eine Wohnung betreten, wenn es derjenige, der in der Wohnung wohnt, nicht erlaubt. Wenn es an eurer Tür klingelt, bist du nicht verpflichtet, die Person hereinzubitten. Ausnahmen gibt es nur im Notfall. Zum Beispiel wenn es brennt und die Feuerwehr löschen muss. Ansonsten muss man niemanden in seine Wohnung lassen.

Artikel 13 des Grundgesetzes legt fest, dass auch der Staat nicht einfach in eine Wohnung hineindarf. Selbst die Polizei braucht eine besondere Genehmigung von einem Richter, wenn sie eine Wohnung durchsuchen möchte. Der Artikel hat viel mit dem Recht auf Freiheit zu tun. Jeder Mensch soll sein Leben selbst gestalten können. Daher schützt dieses Grundrecht den persönlichen Lebensraum jedes Menschen – also die Wohnung oder das Haus, in dem jemand wohnt – vor dem Staat. Das Grundgesetz formuliert die Unverletzlichkeit der Wohnung mit ihren Ausnahmen so:

- (1) „Die Wohnung ist unverletzlich.“
- (2) „Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.“

(Artikel 13 Absatz 1 und 2)